jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/17 92/03/0112

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
94/01 Schiffsverkehr

Norm

AVG §8;
SeeschiffahrtsV 1981 §155;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Erteilung einer Ermächtigung nach § 155 SeeschiffahrtsV erfolgt durch einen einseitigen Hoheitsakt der Behörde. Auf die Erlassung eines solchen Hoheitsaktes hat der jeweilige Antragsteller jedoch mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung keinen Rechtsanspruch noch besteht diesbezüglich ein rechtliches Interesse des jeweiligen Antragstellers (Hinweis E 16.12.1987, 86/03/0242). Der Antragsteller vermag einen die Parteistellung begründenden Rechtsanspruch oder ein solches rechtliches Interesse auch nicht daraus abzuleiten, daß ihm seinerzeit eine derartige Ermächtigung erteilt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030112.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at